

§ 4 FPV (Brandenburg) — Anerkennung von Agenturen

Flächenpoolverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

oberste Naturschutzbehörde kann rechtsfähige Personen als Agentur mit den Rechten aus § 5 anerkennen, die Maßnahmen- oder Flächenpools aufbauen und/oder betreiben und dabei Ziele der Landschaftsplanung berücksichtigen, Maßnahmen vorgezogen umsetzen und an Verursacher von Eingriffen vermitteln und Betreuung und Pflege von Maßnahmen bis zur Erreichung des Maßnahmenziels sicherstellen. Wer Maßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer langjährigen Pflege bedürfen, hat diese sicherzustellen.

(2) Die

Anerkennung setzt voraus, dass die Agenturen insbesondere durch Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung oder vergleichbare Studiengänge, die Gewähr dafür bieten, dass die fachlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehalten werden; an Stelle einer einschlägigen akademischen Ausbildung genügt auch der Nachweis langjähriger Berufserfahrung in Landwirtschaft und Landschaftspflege, Maßnahmenplanungen für Maßnahmen- oder Flächenpools mit einer Mindestgröße von 30 Hektar entsprechend Absatz 1 vorlegen, die durch hierfür qualifizierte Personen mit einer landschaftspflegerischen Fachhochschul- oder Hochschulausbildung oder vergleichbare Studiengänge geplant wurden, die rechtliche Sicherung der Poolflächen mit einem Flächenumfang von mindestens 10 Hektar nachweisen (Eigentum oder dingliche Sicherung im Grundbuch), eine für diesen Geschäftszweck ausreichende wirtschaftliche Basis besitzen und damit auch die Gewähr für die Betreuung von Maßnahmen bieten, sich verpflichten, einmal jährlich den zuständigen Zulassungsbehörden über Stand

der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweiligen
Maßnahmen- oder Flächenpool zu berichten, und
von Personen

vertreten werden, die persönlich zuverlässig sind.

(3) Wird über den Antrag

auf Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt

die Anerkennung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet

Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner

für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für
das Land Brandenburg vom 7. Juli

2009 (GVBl. I S. 262) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des

Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

Zitiervorschlag: § 4 FPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FPV/4>